

Jahrgang 27, Nr. 11, vom 21.12.2016

# AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

|  |          |
|--|----------|
| 1. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen.....  | Seite 86 |
| 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2016 .....  | Seite 86 |
| Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer<br>in der Stadt Königs Wusterhausen im Jahr 2017.....  | Seite 87 |
| 2. Änderungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung –.....  | Seite 87 |
| Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke und Überschneidungsgebiete für die Grundschulen<br>der Stadt Königs Wusterhausen – Schulbezirkssatzung –.....  | Seite 88 |
| Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2017/2018 .....  | Seite 91 |
| Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes 05/14<br>„Hafenerweiterung, 3. Baustufe“ im OT Königs Wusterhausen.....  | Seite 91 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes<br>der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof .....   | Seite 92 |
| Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen,<br>Städtischer Betriebshof, für das Jahr 2015 .....  | Seite 92 |
| Öffentliche Bekanntmachung zur Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen,<br>Städtischer Betriebshof, für das Geschäftsjahr 2015.....  | Seite 93 |
| Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 21.11.2016.....   | Seite 93 |
| Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2016.....   | Seite 93 |
| Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2016 .....  | Seite 94 |
| Öffentliche Zustellung – Bekanntgabe der Abmarkung vom 25.04.2016 AZ: 16-0018.01,<br>Flurstück Gemarkung Kablow Flur 3 Flurstück 322 .....   | Seite 94 |
| Öffentliche Bekanntmachung – Der Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft:<br>Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz<br>gegen die Geflügelpest vom 28. November 2016..... | Seite 94 |

### Impressum

|                      |  |
|----------------------|--|
| Herausgeber:         | Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister   |
| Herstellung:         | ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen,<br>Tel. (03375) 273-330, E-Mail: <a href="mailto:presse@stadt-kw.de">presse@stadt-kw.de</a>   |
| Verantwortlich:      | Katja Klinner  |
| Erscheinungsweise:   | nach Bedarf  |
| Auflage:             | 20.000   |
| Bezugsmöglichkeiten: | Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, zur kostenlosen<br>Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter <a href="http://www.koenigs-wusterhausen.de">www.koenigs-wusterhausen.de</a> sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über<br>den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schloßstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs<br>Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes<br>der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch<br>ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht. |
| Druck:               | Berliner Zeitungsdruck   |

## 1. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) – BbgKVerf – in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 05.12.2016 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen beschlossen.

### I. Änderungen

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Werksausschusses werden spätestens am fünften Tag vor der Sitzung nach § 17 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

### II. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Königs Wusterhausen, den 07.12.2016*

*(im Original unterzeichnet)  
Dr. Lutz Franzke*

- Dienstsiegel -

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2016 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung.

*Königs Wusterhausen, den 07.12.2016*

*(im Original unterzeichnet)  
Dr. Lutz Franzke*

- Dienstsiegel -

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

**-in EUR-**

|  | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von | erhöht um  | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf |
|--|--|------------|---------------|---|
| <b>im Ergebnisplan</b>                                 |  |            |               |   |
| ordentliche Erträge                                    | 64.368.600,00                              | 0,00       | 0,00          | 64.368.600,00   |
| ordentliche Aufwendungen                               | 63.424.100,00                              | 0,00       | 0,00          | 63.424.100,00   |
| außerordentliche Erträge                               | 580.000,00                                 | 0,00       | 0,00          | 580.000,00  |
| außerordentliche Aufwendungen                          | 864.600,00                                 | 0,00       | 0,00          | 864.600,00  |
| <b>im Finanzhaushalt</b>                               |  |            |               |   |
| die Einzahlungen                                       | 65.080.400,00                              | 0,00       | 0,00          | 65.080.400,00   |
| die Auszahlungen                                       | 71.283.300,00                              | 235.000,00 | 0,00          | 71.518.300,00   |
| <b>davon bei den:</b>                                  |  |            |               |   |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 60.732.700,00                              | 0,00       | 0,00          | 60.732.700,00   |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 54.660.300,00                              | 0,00       | 0,00          | 54.660.300,00   |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 3.566.700,00                               | 0,00       | 0,00          | 3.566.700,00  |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 14.637.100,00                              | 235.000,00 | 0,00          | 14.872.100,00   |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 781.000,00                                 | 0,00       | 0,00          | 781.000,00  |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 1.985.900,00                               | 0,00       | 0,00          | 1.985.900,00  |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00                                       | 0,00       | 0,00          | 0,00  |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0,00                                       | 0,00       | 0,00          | 0,00  |

### § 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen

in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 6.554.300,00 um 3.205.000,00 erhöht/vermindert und damit auf 9.759.300,00 festgesetzt.

#### § 4

Die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert. **100.000,00**
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert. **1,00**
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzauszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, bleibt unverändert. **50.000,00**

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungen (gerechnet über den gesamten Maßnahme bezogenen Zeitraum) der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, bleibt unverändert. **50.000,00**

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **50.000,00**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 der Nachtragshaushaltssatzung,
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen zahlungswirksame Einzelaufwendungen von 1 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß
  - c) § 1 der Nachtragshaushaltssatzung und
  - d) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von 1 v. H. der Gesamtauszahlungen gemäß § 1 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen und Abschlussbuchungen sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2016

(im Original unterzeichnet)  
Dr. Lutz Franzke

-Dienstsiegel-

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2016 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Stadt Königs Wusterhausen (evt. einschließlich Anlagen).

Jedermann kann in die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2016 und seine Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Einsicht nehmen. Die genannten Unterlagen liegen zu diesem Zweck im Verwaltungsgebäude Schlossstraße 3, Raum B 2.11 in 15711 Königs Wusterhausen zur Einsicht aus.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2016

(im Original unterzeichnet)  
Dr. Lutz Franzke

-Dienstsiegel-

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Königs Wusterhausen im Jahr 2017

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I. S.286), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 05.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für die Stadt Königs Wusterhausen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 393 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 350 v.H.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2016

(im Original unterzeichnet)  
Dr. Lutz Franzke

- Dienstsiegel -

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2016 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Königs Wusterhausen im Jahr 2017.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2016

(im Original unterzeichnet)  
Dr. Lutz Franzke

- Dienstsiegel -

## 2. Änderungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 15, S. 358) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2016 folgende 2. Änderungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung – beschlossen:

Durch die 2. Änderungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung – wird die in der Stadtverordnetenversammlung am 12.10.2015 beschlossene Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung –, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen Jahrgang 26, Nr. 10 vom 25.11.2015 und die 1. Änderungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung –, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen Jahrgang 27, Nr. 5 vom 25.5.2016, wie folgt geändert:

### I. Änderung

§ 3 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern obliegt, sauber

zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat (wie z.B. Laub, Papier, Glas, Metall, Holz und Äste) sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Eine Zwischenlagerung von Kehricht im Verkehrsraum und auf anderen öffentlichen Straßen oder Flächen ist nicht zulässig. Zu den vom Grundstückseigentümer zu reinigenden Flächen gehören im straßenreinigungsrechtlichen Sinne nicht nur der Gehweg, sondern auch alle unbefestigten Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße. Insbesondere ist Laub aus dem für die Benutzung durch den Fußgänger vorgesehen Teil der Verkehrsfläche unverzüglich zu entfernen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

In der Zeit vom 15.09. bis 31.12. jedes Jahres führt die Stadtverwaltung die Abfuhr von Laub der Straßenbäume durch. Zum Zweck der Entsorgung ist das Laub in dieser Zeit vom/von der Grundstückseigentümer/-in am Rand zwischen Fahrbahn und Gehweg zusammengeharkt zwischenzulagern. Ein Verzeichnis der Straßen, die in die Laubentsorgung einbezogen werden, und die entsprechenden Entsorgungstermine werden jährlich im Monat August ortsüblich bekanntgegeben.

**II. In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2016

(im Original unterzeichnet)  
Dr. Lutz Franzke

- Dienstsiegel -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2016 beschlossene 2. Änderungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung –.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2016

(im Original unterzeichnet)  
Dr. Lutz Franzke

- Dienstsiegel -

**Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke und Überschneidungsgebiete für die Grundschulen der Stadt Königs Wusterhausen – Schulbezirkssatzung –**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286 ff) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02 Nr. 08 S.78) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 05) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2016 folgende Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Königs Wusterhausen – Schulbezirkssatzung – beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Die Schulbezirkssatzung gilt für Grundschüler und Grundschülerinnen, nachfolgend aufgeführter Grundschulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen befinden:

- Grundschule „Erich Kästner“, Erich-Kästner-Straße 5-7, 15711 Königs Wusterhausen
- Grundschule „Wilhelm Busch“, Rosa-Luxemburg-Straße 19, 15711 Königs Wusterhausen
- Fontane-Grundschule, Goethestraße 60, 15713 Königs Wusterhausen, Ortsteil Niederlehme
- Grundschule am Krimnicksee, Lindenstraße 22, 15712 Königs Wusterhausen, Ortsteil Senzig
- Grundschule Zeesen, Fasanenstraße 1-3, 15711 Königs Wusterhausen, Ortsteil Zeesen
- Grundschule Zernsdorf, Alte Trift 3, 15712 Königs Wusterhausen, Ortsteil Zernsdorf

**§ 2**

**Schulbezirk**

- (1) Für die in § 1 genannten Grundschulen wird je ein Schulbezirk gebildet, dessen genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich das Gebiet bezeichnet, für das die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.
- (2) Die Abgrenzung erfolgt nach Ortsteilen und Straßenzügen gem. Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist. Durch Neubau hinzukommende Straßen werden dem entsprechenden Schulbezirk zugeordnet.
- (3) Die festgelegten Schulbezirke für die örtlich zuständigen Schulen gelten für Grundschüler und Grundschülerinnen mit Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Königs Wusterhausen.

**§ 3**

**Überschneidungsgebiet**

- (1) Die Schulbezirke können sich überschneiden, d. h. sie schließen teilweise dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet ein. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen gem. Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Durch Neubau hinzukommende Straßen werden dem entsprechenden Überschneidungsgebiet zugeordnet.
- (2) Für Grundschüler und Grundschülerinnen aus dem Überschneidungsgebiet bestimmt der zuständige Fachbereich der Stadt Königs Wusterhausen im Benehmen mit den betroffenen Schulleitern die örtlich zuständige Schule.
- (3) Für Grundschüler und Grundschülerinnen die eingeschult werden, erfolgt die Festlegung im Rahmen der Veröffentlichung der Termine der jährlichen Schulanmeldungen.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Die Schulbezirkssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

**§ 5**

**Außer-Kraft-Treten**

Die Schulbezirkssatzung vom 05.07.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2016

(im Original unterzeichnet)  
Dr. Lutz Franzke

- Dienstsiegel -

**Anlage 1**

zur Schulbezirkssatzung der Stadt Königs Wusterhausen vom 05.12.2016

|  |  |
|--|--|
| Schulbezirk I:<br><b>Grundschule „Erich Kästner“</b><br>Erich Kästner Straße 5-7,<br>15711 Königs Wusterhausen   | Finkenweg<br>Fliederweg<br>Fontaneplatz<br>Fontanestraße<br>Friedrich-Engels-Straße<br>Funkenberg<br>Gartenweg<br>Gerhart-Hauptmann-Straße<br>Gerichtsstraße<br>Goethestraße<br>Grüner Weg<br>Hafenstraße<br>Heinrich-Heine-Straße<br>Heinrich-Hertz-Straße<br>Herderstraße<br>Hermann-Voigt-Straße<br>Im Wiesengrund<br>Isolde-Hausser-Straße<br>Jahnstraße<br>Johannes-R.-Becher-Straße<br>Karl-Marx-Straße<br>Käthe-Kollwitz-Straße<br>Kiefernweg<br>Kirchplatz<br>Kirchsteig<br>Kleeweg<br>Köpenicker Straße<br>Luckenwalder Straße (ungerade Zahlen)<br>Maxim-Gorki-Straße<br>Max-Werner-Straße<br>Mittelweg<br>Nikola-Tesla-Straße |
| Alexander-Popow-Straße<br>Alte Försterei<br>Alte Plantage<br>Am Amtsgarten<br>Am Güterbahnhof<br>Am Hang<br>Am Hockeyplatz<br>Am Krebssee<br>Am Wasserwerk<br>Am Windmühlenberg<br>Amselweg<br>An der Eisenbahn<br>An der Forst<br>Bahnhofstraße<br>Bahnhofsvorplatz<br>Berliner Straße<br>Bertolt-Brecht-Straße<br>Brückenstraße<br>Cottbuser Straße<br>Dr.-Hans-Bredow-Straße<br>Drosselweg<br>Eichenallee<br>Erich Kästner Straße<br>Erich-Weinert-Straße<br>Fasanenweg<br>Ferdinand-Braun-Straße<br>Fichtestraße |  |



Potsdamer Ring  
Potsdamer Straße  
Scheederstraße  
Schillerstraße  
Schlossplatz  
Schlossstraße  
Schulweg  
Schwarzer Weg  
Siedlerweg  
Storkower Straße  
Weg am Krankenhaus  
Weidenufer  
Wiesenstraße  
Zum Priestergraben

Schulbezirk II:  
**Grundschule „Wilhelm Busch“**  
Rosa-Luxemburg-Str. 19,  
15711 Königs Wusterhausen

Akazienweg  
Albert-Lortzing-Ring  
Am Anger  
Am Denkmalplatz  
Am Nottefließ  
Am Pennigsberg  
Am Weinberg  
Bachstraße  
Beethovenring  
Bergstraße  
Berliner Weg  
Bettina-von-Arnim-Straße  
Birkenweg  
Brahmsweg  
Carl-Kindler-Straße  
Chausseestraße  
Clara-Schumann-Straße  
Darwinbogen  
Dorfstraße  
Dubrower Straße  
Eichenweg  
Grenzweg  
Grünauer Forst  
Grunewaldstraße  
Händelstraße  
Haydnstraße  
Hegemeisterring  
Heinrich-von-Kleist-Straße  
Hoherlehmer Straße  
Luckenwalder Straße (gerade Zahlen)  
Märkische Zeile  
Mozartstraße  
Nielsenstraße  
Pirschgang  
Richard-Wagner-Straße  
Rosa-Luxemburg-Straße  
Schenkendorfer Flur  
Schenkenlandstraße  
Schorfheider Straße  
Spreewaldallee  
Strohmathen  
Triftweg  
Ulmenweg  
Wüstemarker Straße

*Ortsteil Diepensee*

Am Flutgraben  
An der Koppel  
Hauptstraße  
Hoherlehmer Straße  
Rotberger Straße

Schulbezirk III:  
**Fontane-Grundschule**  
OT Niederlehme, Goethestraße 60,  
15713 Königs Wusterhausen

*Ortsteil Wernsdorf*

Ahornweg  
Alte Dorfstraße  
Am Gräbchen  
Am Großen Zug  
Am Kanal  
Am Sandberg  
Am Werder  
Amselhain  
Asterweg  
August-Bebel-Straße  
Bachstelzenweg  
Barbenweg  
Barschweg  
Birkenweg  
Buchfinkenweg  
Crossinstraße  
Dahlienweg  
Dorfstraße  
Erlenweg  
Falkenweg  
Fasanenweg  
Finkenweg  
Fliederweg  
Forellenweg  
Friedhofstraße  
Haasestraße  
Hafenweg  
Hänflingweg  
Hechtweg  
Im Winkel  
Jovestraße  
Kablower Weg  
Kiefernweg  
Kirchsteig  
Lerchengasse  
Meisenweg  
Möwenweg  
Nelkenweg  
Neu Zittauer Straße  
Niederlehmer Chaussee  
Niederlehmer Straße  
Pappelweg  
Plötzenweg  
Rosenweg  
Rotschwänzchenweg  
Schleiweg  
Schleusenidyll  
Schulstraße  
Schwarzer Weg  
Seepromenade  
Siedlung Modderberg  
Skabyer Straße  
Sonnenweg  
Steinfurter Straße  
Storkower Straße  
Strandpromenade  
Uferpromenade  
Waldeck  
Waldsiedlung  
Weg am See  
Weg zum See  
Zanderweg  
Zum Großen Zug  
Zyklamenweg

*Ortsteil Niederlehme*

Am Bahnhof  
Am Fuchsberg  
Am Luch  
Am Möllenberg  
Amselweg  
An der Fähre  
Anglerweg  
August-Bebel-Ring  
Bergring

Bergstraße  
Birkenstraße  
Dahmestraße  
Dorfanger  
Drosselweg  
Erich-Weinert-Straße  
Fasanenring  
Friedenstraße  
Friedrich-Ebert-Straße  
Friedrich-Engels-Straße  
Fürstenwalder Weg  
Gartenweg  
Goethestraße  
Heidegrund  
Heinrich-Heine-Straße  
In den Höfestücken  
Karl-Marx-Straße  
Kiefernstraße  
Kirchstraße  
Liebknechtstraße  
Lindenstraße  
Mauerstraße  
Meisenring  
Mittelstraße  
Pappelallee  
Paul-Malzahn-Straße  
Rathenaustraße  
Rehstraße  
Robert-Guthmann-Straße  
Seestraße  
Segelfliegerdamm  
Spreenhagener Straße  
Storkower Weg  
Straße der AWG  
Triftstraße  
Uferweg  
Werftstraße  
Wernsdorfer Straße  
Wiesenring  
Wilhelm-Külz-Straße  
Zernsdorfer Straße

*Gemeindegebiet Neue Mühle*

Ahornweg  
Am Kiefernain  
Am Park  
Am Teich  
Birkenallee  
Erlenweg  
Fürstenwalder Weg  
Gartenstraße  
Gertrudenstraße  
Heideweg  
Im Eck  
Krimnickallee  
Küchenmeisterallee  
Lindenweg  
Pappelweg  
Rosenweg  
Seglersteg  
Tiergartenstraße  
Uferpromenade  
Uferweg  
Weihersteg  
Zernsdorfer Straße

Schulbezirk IV:  
**Grundschule am Krimnicksee**  
OT Senzig, Lindenstraße 22,  
15712 Königs Wusterhausen

Ahornallee  
Akazienallee  
Am Anger  
Am Fließ  
Am Schiedeholz

Am Wiesengrund  
Am Wukrosch  
Amselsteg  
An der Chaussee  
Bebelstraße  
Bergstraße  
Bindowbrück  
Birkenallee  
Brunhildstraße  
Chausseestraße  
Clara-Zetkin-Straße  
Drosselweg  
Elfensteig  
Finkenstraße  
Fliederweg  
Fontaneallee  
Friedenstraße  
Friedhofsweg  
Goethestraße  
Gräbendorfer Straße  
Grüner Weg  
Gudrunstraße  
Gussower Straße  
Hasensprung  
Heidestraße  
Herderstraße  
Im Gehölz  
Jägersteig  
Körbiskruger Straße  
Krimhildstraße  
Lessingstraße  
Libellenweg  
Lindenstraße  
Luchstraße  
Neptunstraße  
Nixenweg  
Pappelallee  
Parkpromenade  
Pirolweg  
Poseidonstraße  
Ringstraße  
Roseggerstraße  
Rotdornstraße  
Schillerstraße  
Sonnenweg  
Talstraße  
Uferpromenade  
Uferstraße  
Unter den Eichen  
Unter den Kiefern  
Wacholderweg  
Wachtelweg  
Waldstraße  
Wendenstraße  
Werftstraße  
Wiesendamm  
Wildpfad

Schulbezirk V:  
**Grundschule Zeesen**  
OT Zeesen, Fasanenstraße 1-3,  
15711 Königs Wusterhausen

Ahornstraße  
Alte Hauptstraße  
Am Bahndamm  
Am Birkenhain  
Am Erlengrund  
Am Fanggraben  
Am Feld  
Am Feldrain  
Am Gut  
Am Krummensee  
Am Luch  
Am Schlosspark  
Am Steinberg  
Am Tiergarten  
Am Todnitzsee

Am Wald  
 Am Waldrand  
 Am Wiesenrain  
 Amselsteg  
 An der Aue  
 An der Obstwiese  
 Apfelweg  
 A sternstraße  
 August-Bebel-Straße  
 Bergweg  
 Bindower Straße  
 Blumenstraße  
 Brandenburgische Straße  
 Bürgerswalder Straße  
 Dahlienstraße  
 Dorfaue  
 Dostweg  
 Eibenweg  
 Eisenbahnstraße  
 Eschenweg  
 Fasanenstraße  
 Fichtenweg  
 Fliederstraße  
 Florastraße  
 Föhrenweg  
 Friedenstraße  
 Goldregenstraße  
 Grünfinkenstraße  
 Grünstraße  
 Handweg  
 Heinrich-Zille-Straße  
 Im Gewerbepark  
 Im Winkel  
 Kamerun  
 Kameruner Straße  
 Karl-Liebknecht-Straße  
 Kornblumenweg  
 Kranichweg  
 Kronenhof  
 Krumme Straße  
 Kuckucksweg  
 Kurze Straße  
 Lärchenweg  
 Lilienstraße  
 Lindenstraße  
 Lübbener Straße  
 Luchblick  
 Margeritenweg  
 Märkischer Platz  
 Mohnblumenweg  
 Nordstraße  
 Parkstraße  
 Puschkinstraße  
 Ringstraße  
 Rosenstraße  
 Rotdornstraße  
 Saarstraße  
 Schlehenweg  
 Schulstraße  
 Schütte-Lanz-Straße  
 Seeblick  
 Seedyll  
 Seestraße  
 Senziger Straße  
 Sonnenweg  
 Spreewaldstraße  
 Straße am Friedhof  
 Tannenweg  
 Teupitzer Straße  
 Uferstraße  
 Ulmenstraße  
 Unter den Eichen  
 Waldstraße  
 Weg am Tonsee  
 Weidendamm  
 Wiesenweg  
 Wilhelm-Busch-Straße  
 Zossener Straße

Schulbezirk VI:  
**Grundschule Zernsdorf**  
 OT Zernsdorf, Alte Trift 3a,  
 15712 Königs Wusterhausen

Alte Trift  
 Am Fließ  
 Am Graben  
 Am Lankensee  
 Am Schmulangsberg  
 Am Stujangsberg  
 Amselgrund  
 An der Bahn  
 An der Lanke  
 A sternsteg  
 Badeweg  
 Bahnhofsweg  
 Birkensteg  
 Birkenweg  
 Buersweg  
 Dahliensteg  
 Dannenreicher Weg  
 Dietrichstraße  
 Dorfstraße  
 Drosselgrund  
 Eckardstraße  
 Eichenweg  
 Einsiedelweg  
 Erwin-Hahs-Straße  
 Fährweg  
 Feldstraße  
 Finkengrund  
 Flurweg  
 Forstallee  
 Friedensaue  
 Friedersdorfer Straße  
 Friedrich-Engels-Straße  
 Friesenstraße  
 Gunterstraße  
 Gutsstraße  
 Hagenstraße  
 Heideweg  
 Hinterkietz  
 Hochstraße  
 Iris-Hahs-Hoffstetter-Straße  
 Jahnstraße  
 Kablower Chaussee  
 Kablower Straße  
 Karl-Marx-Straße  
 Karlsweg  
 Kiefernweg  
 Knorrsweg  
 Krüpelweg  
 Landhausstraße  
 Lankensteg  
 Lindenweg  
 Mittelstraße  
 Nelkensteg  
 Niederlehmer Straße  
 Nordstraße  
 Parkallee  
 Platanenallee  
 Rehgrund  
 Robinienweg  
 Rosensteg  
 Rütgerstraße  
 Schillingstraße  
 Seeblickstraße  
 Seekorso  
 Seestraße  
 Segelfliegerdamm  
 Senziger Weg  
 Siegfriedstraße  
 Strandweg  
 Triftstraße  
 Uckley  
 Uckleysteg  
 Ufersteg  
 Undinestraße

Vorderkietz  
 Waldallee  
 Waldsiedlung  
 Weidengrund  
 Wernsdorfer Straße  
 Wustroweg  
 Zum Bahnhof  
 Zum langen Berg  
 Zur alten Werft  
 Zur Heide

*Ortsteil Kablow*

Am Bahndamm  
 Am Krüpelsee  
 Amselweg  
 Bahnhofstraße  
 Bindower Weg  
 Blackbergstell  
 Dannenreicher Straße  
 Dorfaue  
 Feldweg  
 Fischerweg  
 Fontanestraße  
 Hasenheide  
 Heinrich-Heine-Straße  
 Kastanienweg  
 Mühlenweg  
 Seesteg  
 Triftweg  
 Zernsdorfer Straße  
 Ziegeleier Straße

**Überschneidungsgebiete zwischen Schulbezirk I und II – Grundschule „Erich Kästner“ und Grundschule „Wilhelm Busch“**

Erich-Weinert-Straße  
 Gerhard-Hauptmann-Straße  
 Goethestraße  
 Heinrich-Heine-Straße  
 Herderstraße  
 Johannes-R.-Becher-Straße  
 Käthe-Kollwitz-Straße  
 Luckenwalder Straße  
 Schillerstraße  
 Wiesenstraße

**Überschneidungsgebiete zwischen Schulbezirk I und V – Grundschule „Erich Kästner“ und Grundschule Zeesen**

Ahornstraße  
 Alte Försterei  
 Am Erlengrund bis Ecke Ahornstraße  
 Am Güterbahnhof  
 Am Krebssee  
 Im Gewerbepark bis Ecke Im Gewerbepark II  
 Karl-Liebknecht-Straße bis Ecke Am Erlengrund und Im Gewerbepark  
 Schütte-Lanz-Straße  
 Zum Priestergraben

**Überschneidungsgebiete zwischen Schulbezirk III und VI – Grundschule „Fontane“ und Grundschule Zernsdorf**

Ahornweg  
 Am Kiefernham  
 Am Park  
 Am Teich

Birkenallee  
 Erlenweg  
 Fährweg  
 Gartenstraße  
 Gertrudenstraße  
 Heideweg  
 Im Eck  
 Karl-Marx-Straße bis Ecke Strandweg  
 Krimnickallee  
 Krüpelweg  
 Küchenmeisterallee  
 Landhausstraße  
 Lindenweg  
 Pappelweg  
 Rosenweg  
 Seestraße  
 Seglersteg  
 Senziger Weg  
 Strandweg  
 Uferpromenade  
 Weiherstraße  
 Wustroweg  
 Zernsdorfer Straße  
 Zur alten Werft

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2016 beschlossene Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke und Überschneidungsgebiete für die Grundschulen der Stadt Königs Wusterhausen – Schulbezirkssatzung – einschließlich ihrer Anlagen.

*Königs Wusterhausen, den 07.12.2016*

*(im Original unterzeichnet)*

*Dr. Lutz Franzke*

*- Dienstsiegel -*

### Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2017/2018

Gemäß § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01.08.2017. Der erste Schultag im Schuljahr 2017/2018 ist Montag, der 04.09.2017. Informationen zur Aufnahme jüngerer Kinder erteilt die Schule.

Mitzubringen ist die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung gemäß § 37 Abs. 2 Brandenburgischen Schulgesetzes.

Von der Teilnahmeverpflichtung an der Sprachstandsfeststellung befreit sind Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus (geboren am 01.10.2010 bis 30.09.2011) eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besucht haben, sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachstandsfeststellung nicht durchgeführt werden kann.

Die entsprechenden Befreiungsnachweise sind bei der Schulanmeldung vorzulegen. Bei eventuell bestehender Frühförderung sind vorhandene Unterlagen mitzubringen. Mitzubringen ist weiterhin eine Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg.

Anzumelden sind die Kinder in den Grundschulen der Stadt Königs Wusterhausen entsprechend den zugeordneten Schulbezirken.

#### Anmeldetermine:

Schulbezirk I:

#### Grundschule „Erich Kästner“

Erich Kästner Str. 5-9, 15711 Königs Wusterhausen

| Wochentag  | Datum      | Uhrzeit           |
|------------|------------|-------------------|
| Montag     | 09.01.2017 | 07:00 – 14:00 Uhr |
| Dienstag   | 10.01.2017 | 12:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch   | 11.01.2017 | 07:00 – 14:00 Uhr |
| Donnerstag | 12.01.2017 | 12:00 – 18:00 Uhr |
| Freitag    | 13.01.2017 | 07:00 – 12:00 Uhr |

**Hinweis:** Das Kind braucht nicht bei der Anmeldung dem Schulleiter/der Schulleiterin vorgestellt zu werden.

Schulbezirk II:

#### Grundschule „Wilhelm Busch“

Rosa-Luxemburg-Str. 19, 15711 Königs Wusterhausen

| Wochentag  | Datum      | Uhrzeit           |
|------------|------------|-------------------|
| Montag     | 23.01.2017 | 07:00 – 15:00 Uhr |
| Dienstag   | 24.01.2017 | 07:00 – 17:00 Uhr |
| Mittwoch   | 25.01.2017 | 07:00 – 15:00 Uhr |
| Donnerstag | 26.01.2017 | 07:00 – 15:00 Uhr |
| Freitag    | 27.01.2017 | 07:00 – 13:00 Uhr |

**Hinweis:** Das Kind ist bei Anmeldung dem Schulleiter/der Schulleiterin vorzustellen.

Schulbezirk III:

#### Fontane-Grundschule

OT Niederlehme, Goethestraße 60, 15713 Königs Wusterhausen

| Wochentag | Datum      | Uhrzeit           |
|-----------|------------|-------------------|
| Montag    | 09.01.2017 | 08:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch  | 11.01.2017 | 08:00 – 15:00 Uhr |

**Hinweis:** Das Kind ist bei Anmeldung dem Schulleiter/der Schulleiterin vorzustellen.

Schulbezirk IV:

#### Grundschule am Krimnicksee

OT Senzig, Lindenstraße 22, 15712 Königs Wusterhausen

| Wochentag  | Datum      | Uhrzeit           |
|------------|------------|-------------------|
| Mittwoch   | 11.01.2017 | 13:00 – 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 12.01.2017 | 08:00 – 13:00 Uhr |

**Hinweis:** Das Kind ist bei Anmeldung dem Schulleiter/der Schulleiterin vorzustellen.

Schulbezirk V:

#### Grundschule Zeesen

OT Zeesen, Fasanenstraße 1-3, 15711 Königs Wusterhausen

| Wochentag | Datum      | Uhrzeit           |
|-----------|------------|-------------------|
| Montag    | 16.01.2017 | 08:00 – 11.00 Uhr |
| Montag    | 16.01.2017 | 13:00 – 18.00 Uhr |
| Dienstag  | 17.01.2017 | 08:00 – 11.00 Uhr |
| Dienstag  | 17.01.2017 | 13:00 – 15.00 Uhr |

**Hinweis:** Das Kind braucht nicht bei der Anmeldung dem Schulleiter/der Schulleiterin vorgestellt zu werden.

Schulbezirk VI:

#### Grundschule Zernsdorf

OT Zernsdorf, Alte Trift 3a, 15712 Königs Wusterhausen

| Wochentag  | Datum      | Uhrzeit           |
|------------|------------|-------------------|
| Dienstag   | 10.01.2017 | 08:00 – 14:00 Uhr |
| Mittwoch   | 11.01.2017 | 08:00 – 14:00 Uhr |
| Donnerstag | 12.01.2017 | 08:00 – 14:00 Uhr |
| Montag     | 16.01.2017 | 08:00 – 14:00 Uhr |
| Dienstag   | 17.01.2017 | 08:00 – 14:00 Uhr |
| Mittwoch   | 18.01.2017 | 08:00 – 14:00 Uhr |

**Hinweis:** Das Kind ist bei Anmeldung dem Schulleiter/der Schulleiterin vorzustellen.

(im Original unterzeichnet)

Urban

Fachbereichsleiterin

**Die Zuordnung der Schulbezirke erfolgt laut Schulbezirkssatzung – veröffentlicht in diesem Amtsblatt sowie im Internet.**

### Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes 05/14 „Hafenerweiterung, 3. Baustufe“ im OT Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 05.12.2016 mit Beschluss Nr. 61-16-174 den Entwurf des Bebauungsplanes 05/14 „Hafenerweiterung, 3. Baustufe“, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Offenlegung auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Hafens Königs Wusterhausen nördlich und südlich der Straße Im Wiesengrund und ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 05/14 „Hafenerweiterung, 3. Baustufe“ und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

**vom 9. Januar 2017 bis einschließlich 10. Februar 2017**

im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, Haus B, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

|            |                      |
|------------|----------------------|
| Montag     | 08:00 bis 15:00 Uhr  |
| Dienstag   | 08:00 bis 18:00 Uhr  |
| Donnerstag | 08:00 bis 17:00 Uhr  |
| Freitag    | 08:00 bis 12:00 Uhr. |

Über den Inhalt des Planes wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtentwicklung und Planen auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es liegen Stellungnahmen zum Naturschutz, zum Immissionsschutz und zum Bodendenkmalschutz vor. Diese Stellungnahmen und das Schallgutachten können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während der v. g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei



der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

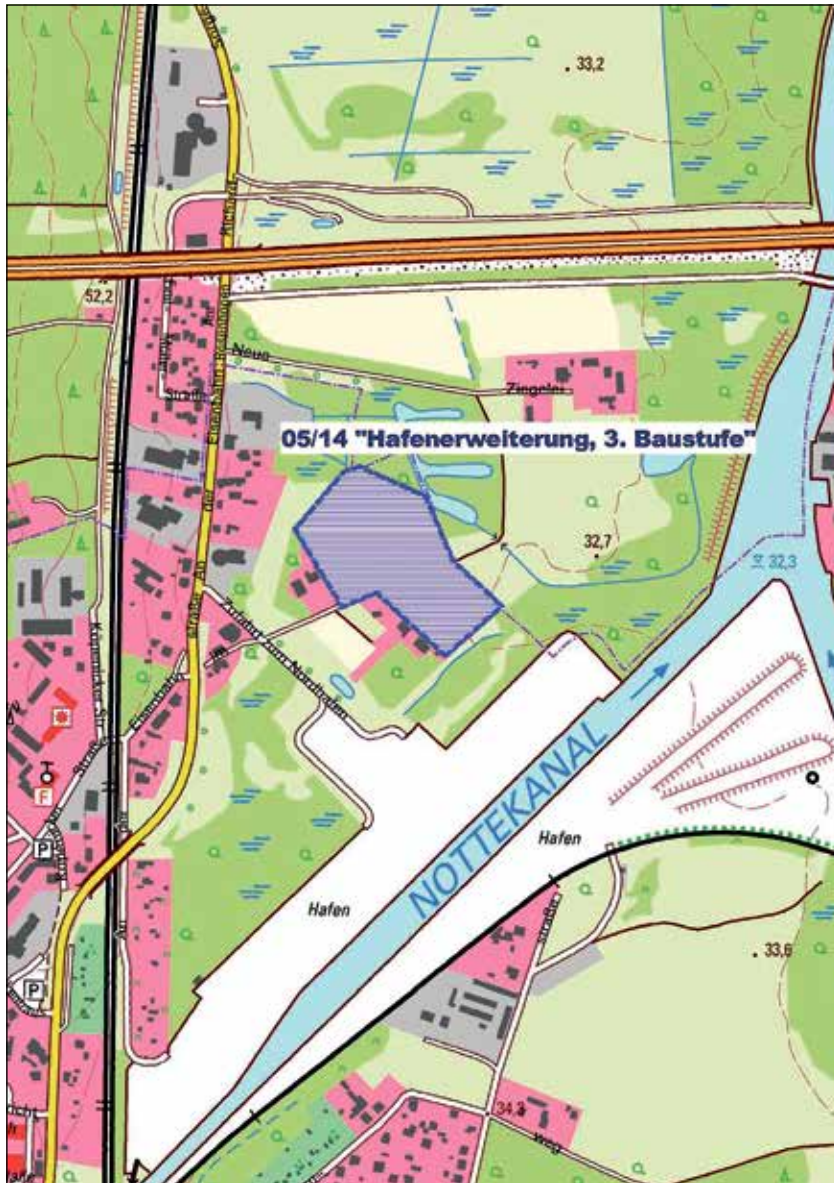
Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 9. Dezember 2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

- Dienstsiegel -



Gebietsabgrenzung zum Entwurf des Bebauungsplanes  
05/14 „Hafenerweiterung, 3. Baustufe“ im OT Königs Wusterhausen

### Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof

Auf Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 15 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26.03.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, beschlossen.

Die Festsetzungen nach § 15 Abs. 2 EigV werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 05.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

#### 1. Es betragen

##### 1.1 Erfolgsplan

|                  |                   |
|------------------|-------------------|
| die Erträge      | 2.352.125,00 Euro |
| die Aufwendungen | 2.351.225,00 Euro |
| der Jahresgewinn | 900,00 Euro       |

##### 1.2 im Finanzplan

|   |                   |
|---|-------------------|
| Mittelzufluss/Mittelabfluss<br>aus laufender Geschäftstätigkeit | 298.060,00 Euro   |
| Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit                         | - 235.000,00 Euro |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss<br>aus Finanzierungstätigkeit       | 0,00 Euro         |

#### 2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite 0,00 Euro

2.2 der Gesamtbetrag der  
Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 Euro

Königs Wusterhausen, den 07.12.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

- Dienstsiegel -

#### Bekanntmachungsanordnung/Ersatzbekanntmachung

Hiermit wird die Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, von der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2016 beschlossen, angeordnet.

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Wirtschaftsjahr 2017 liegt zu den üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Städtischen Betriebshofes, Hafenstraße 18, 15711 Königs Wusterhausen, aus.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

- Dienstsiegel -

### Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Jahr 2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der §§ 7 und 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) Folgendes:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wollny WP GmbH, Budapester Straße 31, 10787 Berlin, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, zum 31.12.2015 wird festgestellt. Die Bilanzsumme beträgt 1.517.331,52 €.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 84.581,85 € wird in voller Höhe zur Bildung einer zweckgebundenen Rücklage zum Kauf von Kommunaltechnik verwandt.

Auf der Grundlage des § 106, Abs. 2, Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird dem Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald vorgeschlagen, die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Wollny WP GmbH, Budapester Straße 31, 10787 Berlin, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, zu beauftragen.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

- Dienstsiegel -



**Bekanntmachungsanordnung/Ersatzbekanntmachung**

Hiermit wird die Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Jahr 2015, von der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2016 beschlossen, angeordnet.

Jedermann kann in den Jahresabschluss/Gesamtabschluss vom 16.01.2017-20.01.2017 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr Einsicht nehmen. Die genannten Unterlagen liegen zu diesem Zweck im Städtischen Betriebshof, Hafestraße 18, 15711 Königs Wusterhausen zur Einsicht aus.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

- Dienstsiegel -

### **Öffentliche Bekanntmachung zur Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Geschäftsjahr 2015**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der §§ 7 und 27 der Eigenbetriebsverordnung vom 26.03.2009 – EigV:

Der Werkleitung des Städtischen Betriebshofes wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Königs Wusterhausen, den 08.12.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

- Dienstsiegel -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2016 beschlossene Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Geschäftsjahr 2015.

Königs Wusterhausen, den 08.12.2016

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

- Dienstsiegel -

### **Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 21.11.2016**

**10-16-191** Übertragung des Entscheidungsrechtes auf die Stadtverordnetenversammlung  
*Ja-Stimmen: 10*

### **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2016**

**20-16-175** 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen: 26, Nein-Stimmen: 1*

**20-16-192** Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Königs Wusterhausen im Jahr 2017  
*Ja-Stimmen: 27*

**10-16-202** Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle II  
*Ja-Stimmen: 25, Nein-Stimmen: 2*

**10-16-189** 1. Änderung der Hauptsatzung  
*Ja-Stimmen: 27*

**40-16-131** Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke und Überschneidungsgebiete für die Grundschulen der Stadt Königs Wusterhausen – Schulbezirkssatzung –  
*Ja-Stimmen: 27*

**40-16-187** Errichtung von Eltern-Kind-Gruppen  
*Ja-Stimmen: 25, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltung: 1*

**41-16-185** Erarbeitung eines sozialraumorientierten Entwicklungskonzeptes für das Neubaugebiet im Ortsteil Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen: 27*

**70-16-181** 2. Änderungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung –  
*Ja-Stimmen: 27*

**70-16-179** Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Wirtschaftsjahr 2017  
*Ja-Stimmen: 27*

**70-16-180** Festsetzung Höhe Kassenkredit für den Eigenbetrieb der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Wirtschaftsjahr 2017  
*Ja-Stimmen: 27*

**70-16-177** Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Jahr 2015  
*Ja-Stimmen: 27*

**70-16-178** Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Geschäftsjahr 2015  
*Ja-Stimmen: 27*

**61-16-174** Beschluss zur Offenlegung des geänderten Bebauungsplanes 05/14 „Hafenerweiterung 3. Baustufe“ im OT Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen: 23, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltung: 3*

**61-16-173** Geänderter Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 06/08 „Alte Werftstraße“ im OT Zernsdorf  
*Ja-Stimmen: 25, Stimmenthaltung: 2*

**60-16-128** „Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur geänderten Satzung über die Gestaltung der Innenstadt von Königs Wusterhausen“  
*Ja-Stimmen: 25, Stimmenthaltung: 2*

**61-16-170** Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92 „Steinbergsiedlung“ im OT Zeesen  
*Ja-Stimmen: 27*

**10-16-172** Mitglied in einer noch zu gründenden Arbeitsgemeinschaft „Dialogforum Airport Berlin Brandenburg“  
*Ja-Stimmen: 27*

**90-16-164** Bauprogramm Spreewaldstraße (Flurstücke 169 bzw. 174 der Flur 7 bis einschließlich der Flurstücke 359 bzw. 365 der Flur 7, Gemarkung Zeesen) im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 6, Stimmenthaltung: 1*

**90-16-166** Bauprogramm Cottbuser Straße (Luckenwalder Straße bzw. Eichenallee bis einschließlich der Flurstücke 263 der Flur 4 bzw. 44/3 der Flur 5, Gemarkung Königs Wusterhausen) in der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen: 27*

**90-16-169** Bauprogramm Niederlehmer Straße (Mittelstraße bis Feldstraße) im OT Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen – privat finanzierter Straßenbau  
*Ja-Stimmen: 27*

**90-16-171** Bauprogramm Friedenstraße im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen – privat finanzierter Straßenbau  
*Ja-Stimmen: 27*

**10-16-160** Abberufung und Berufung von Jugendbeiratsmitgliedern  
*Ja-Stimmen: 27*

**10-16-197** Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Königs Wusterhausen und ihrer Vertreter  
*Ja-Stimmen: 26, Stimmenthaltung: 1*

**10-16-163** Prüfauftrag zum Investitionspaket der Bundesregierung „Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier“  
*Ja-Stimmen: 27*

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2016**

- 20-16-193 Erste Änderung zu dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 20-16-088 vom 18.07.2016  
*Ja-Stimmen: 23, Stimmenthaltung: 1*
- 10-16-201 Vergabe nach VOL – Stadt Königs Wusterhausen, Zustellung von Briefsendungen bis 1000 g  
*Ja-Stimmen: 23, Stimmenthaltung: 1*
- 10-16-204 Vergabe nach VOB – Rückbau und Entsorgung der Teer- und Ammoniakgruben im ehemaligen Gaswerk – Auftragserweiterung zur Entsorgung und Genehmigung der dafür notwendigen überplanmäßigen Ausgaben  
*Ja-Stimmen: 24*
- 20-16-194 Unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Stadt Königs Wusterhausen aus dem Steuerrecht  
*Ja-Stimmen: 24*
- 20-16-195 Unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Stadt Königs Wusterhausen aus dem Privatrecht  
*Ja-Stimmen: 24*
- 20-16-208 Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 10/2016 der Entwicklungs- und Betreuungsgesellschaft mbH Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen: 24*

**Öffentliche Zustellung**

Dipl.-Ing. Nico Schmidt  
Altstadt 33  
15859 Storkow (Mark)

An die Erben des Verstorbenen  
Lothar Gusko  
Letzte bekannte Anschrift  
Dorfau 19  
15712 Königs Wusterhausen

Unser Zeichen: 16-006.01 23.11.2016

**Bekanntgabe der Abmarkung vom 25.04.2016 AZ: 16-0018.01 Flurstück Gemarkung Kablow Flur 3 Flurstück 322**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung der Abmarkung für Ihr Flurstück Gemarkung Kablow Flur 3 Flurstück 322 an Sie angeordnet, da Ihre Anschrift nicht ermittelt werden konnte. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Nico Schmidt  
Altstadt 33  
15859 Storkow (Mark)

während der Geschäftszeiten:  
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag bis Freitag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. (033678) 73669 einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nico Schmidt

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat,  
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

**Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 28. November 2016**

Zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest ergeht aufgrund des § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG<sup>1</sup>, des § 13 Abs. 1 und 2 der GeflPestSchV<sup>2</sup>, des § 4 Abs. 2 ViehVerkV<sup>3</sup>, des § 1 Abs. 1 und 4, § 5 AGTierGesG<sup>4</sup> in Verbindung mit dem Erlass des MdJEV<sup>5</sup> vom 25. November 2016 nachfolgende Verfügung:

1. Für das gesamte Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald wird die Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), angeordnet:
2. Im gesamten Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald ist die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel untersagt.
3. Ausnahmen von der Aufstallungspflicht können unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall genehmigt werden. Diese sind schriftlich beim Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Dahme-Spreewald zu beantragen.
4. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

**Begründung:**

**I. Sachverhalt:**

Bei zahlreichen tot aufgefundenen Wildvögeln in zwölf Bundesländern, darunter auch im Land Brandenburg, wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus (HPAIV) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das gleiche Virus wurde auch bei verendeten Wasservögeln in vier weiteren europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Schweiz, Österreich) festgestellt. Aufgrund der aktuellen Verbreitung hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) im Rahmen einer Risikoeinschätzung die Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch eingeschätzt. Durch geeignete Vorkehrungen ist daher dafür Sorge zu tragen, dass eine Übertragung des Erregers in Hausgeflügelbestände nicht erfolgt. Die Risikoeinschätzung und Empfehlungen des FLI sind auf der Internetseite des FLI einsehbar.

**II. Rechtliche Ausführungen:**

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 AGTierGesG für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Anordnung unter Nummer 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruht auf § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 13 GeflPestSchV. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung an, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung unter Nummer 2. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung hat ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG und § 4 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Geflügel haltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für das gesamte Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet, da das Risiko einer Übertragung des Erregers des aviären Influenza-A-Virus

durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Durch das Aufstallungsgebot soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da eine Übertragung zu intensiven Bekämpfungsmaßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Geflügelhalter führen kann.

Durch das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung mit dem Erreger.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet. Andere Maßnahmen als die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten führen nicht zur Erreichung des Zieles einer Verhinderung eines Eintrages der Geflügelpest auf Hausgeflügelbestände. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da die Interessen der Geflügelhalter an einer derzeitigen Freilandhaltung von Geflügel und der Durchführung von Ausstellungen und Märkten hinter den Interessen der Tierseuchenverhütung bzw. -bekämpfung zurückstehen müssen. Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügels hinzunehmen.

#### **Hinweise:**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung anzumelden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten haben. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 14. November 2016 wird hiermit aufgehoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Auf Grund von § 37 TierGesG hat eine eventuelle Anfechtung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

#### **Rechtsgrundlagen**

- <sup>1</sup> – TierGesG – Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2014 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674)
- <sup>2</sup> – GeflPestSchV – Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)
- <sup>3</sup> – ViehVerkV – Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)
- <sup>4</sup> – AGTierGesG – Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. /02 Nr. 02), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- <sup>5</sup> – Erlass des Ministeriums der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz (MdJEv) vom 25. November 2016; Az: MDJ-V32-2311/35+20#299158/2016

*Im Auftrag*

gez.  
Dr. Guth  
Amtstierärztin



